

## **Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge Erbfalls (§ 20 Waffengesetz)**

### **Allgemeine Information**

Es bedarf gemäß den Vorschriften des Waffengesetzes grundsätzlich einer Erlaubnis zum Umgang mit Schusswaffen und Munition.

Wenn Sie als Erbe erlaubnispflichtige Schusswaffen erwerben wollen, können Sie die erforderliche Waffenbesitzkarte unter erleichterten Voraussetzungen erhalten. Wichtig ist jedoch, dass der Erblasser die Schusswaffen berechtigt besessen hat, der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist sowie ein Bedürfnis nachgewiesen wird.

Welche Waffen erlaubnispflichtig sind, ist der Anlage 2 zum Waffengesetz (sog. Waffenliste) zu entnehmen. Sofern kein Bedürfnis für den Waffenbesitz nachgewiesen werden kann, muss die Waffe durch ein Blockiersystem gesichert werden. Erlaubnispflichtige Munition ist unbrauchbar zu machen. Die Vorschriften zur Blockierpflicht gelten für alle Erbwaffen und finden daher auch Anwendung auf Schusswaffen, die vor dem 1. April 2008 durch Erbschaft erworben wurden.

Gelangen Sie infolge einer Erbschaft in den Besitz einer Schusswaffe oder haben Sie in der Vergangenheit eine Waffe geerbt, empfehlen wir Ihnen, sich zur Klärung der waffenrechtlichen Fragestellungen umgehend mit der Waffenbehörde der Stadt Weingarten in Verbindung zu setzen. Der unerlaubte Umgang mit Schusswaffen ist eine Straftat – in bestimmten Fällen eine Ordnungswidrigkeit.

### **Voraussetzungen für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte infolge Erbfalls**

- **Zuverlässigkeit:** Die erforderliche Zuverlässigkeit setzt vor allem voraus, dass Sie keine Einträge im polizeilichen Führungszeugnis haben, d.h. nicht vorbestraft sind.
- **Persönliche Eignung:** Die erforderliche persönliche Eignung besitzen beispielsweise diejenigen Personen nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie geschäftsunfähig, alkoholabhängig oder psychisch krank sind.
- **Nachweis eines Bedürfnisses oder Einbau eines Blockiersystems:** Das Bedürfnis kann sich aus einem besonders anzuerkennenden persönlichen oder wirtschaftlichen Interesse, vor allem als Jäger, Sportschütze, Waffensammler, Waffenhändler etc. ergeben. Das Blockiersystem darf nur durch hierin eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Handelserlaubnis durch deren hierzu bevollmächtigte Mitarbeiter erfolgen. Besondere Vorschriften hierzu hat wurden in der „Technischen Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen“ aufgestellt. Die Waffenbehörde hat Ausnahmen von der Verpflichtung, Erbwaffen mit einem Blockiersystem zu sichern, zuzulassen, solange ein entsprechendes Blockiersystem für die Schusswaffe noch nicht vorhanden ist.

Sind Sie als Erbe noch minderjährig, müssen Sie die Waffe bis zur Vollendung Ihres 18. Lebensjahres einem waffenrechtlich Berechtigten überlassen.

## **Erforderliche Unterlagen**

- Personalausweis oder Reisepass (bei Ausländern: Nationalpass)
- Nachweis der Erbberechtigung (Testament, Erbschein)
- Verzichtserklärung eventueller Miterben
- Waffenbesitzkarte des Verstorbenen
- eventuell ein amts- oder fachärztliches oder ein fachpsychologisches Zeugnis über Ihre persönliche Eignung

## **Frist/Dauer**

Als Erbe müssen Sie binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf, der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist, die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte beantragen.

Waffen, die Sie aus Anlass des Todes des bisherigen Waffenbesitzers in Besitz nehmen, müssen Sie unverzüglich der Waffenbehörde der Stadt Weingarten anzeigen.

## **Verfahrensablauf**

Innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft ist bei der Waffenbehörde der Stadt Weingarten ein Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte zu stellen.

Die Waffenbehörde prüft dann, ob die erforderliche Zuverlässigkeit des Antragstellers vorliegt. Dazu holt sie eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister und aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle ein.

Den Nachweis der persönlichen Eignung und des persönlichen Bedürfnisses müssen Sie selbst erbringen.

Soweit erforderlich ist der Einbau eines zugelassenen Blockiersystems von Ihnen zu veranlassen. Auskünfte hierüber erteilen Ihnen die Waffenhändler und Waffenhersteller.

Hat die Waffenbehörde Bedenken, ob die persönliche Eignung vorliegt, kann ein amts- oder fachärztliches oder ein fachpsychologisches Zeugnis über die geistige oder körperliche Eignung verlangt werden. Wenn Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen Sie für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe in jedem Fall ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorlegen.